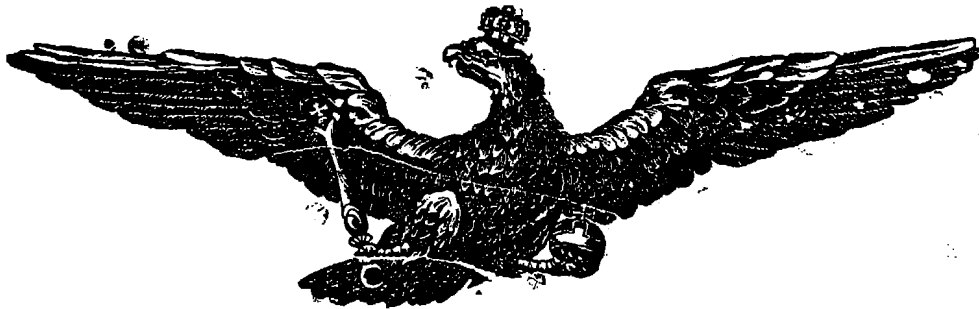


# Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 285.

Charlottenburg, den 14. December

1861

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 8 $\frac{1}{2}$  Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzuliefern sind, werden mit 1 Sar. pro dreizehnlitene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in K. Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheber, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Piese, in Mittemwalde beim Kaufm. Hrn. Plemer, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Possen beim Kaufm. Hrn. Kobilung, in Berlin in Metemeyer's Central-Annoncen-Bureau, Kirchstraße 50.

## A m t l i c h e s.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Nach meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 2. October cr. (Kreisblatt Nr. 275) sollten die Erträge der in der ersten Hälfte des Monats October abzuhaltenden allgemeinen Haus-Collecte zur Verstärkung der Schullehrer-Wittmen- und Waifen-Unterstützungs-Fonds, event. die Vacat-Anzeigen der Königl. Teltow'schen Kreisasse bis spätestens den 15. November d. J. abgehen.

Da dieser Anordnung bisher kaum die Hälfte der Ortsvorstände des Kreises nachgekommen ist, weise ich die betreffenden Herren Schulzen hierdurch an, die Collecte Falls dies bisher nicht geschehen, nunmehr sofort abzuhalten und die Erträge in der in obiger Bekanntmachung angeordneten Weise jedenfalls binnen acht Tagen an die Kreisasse abzuführen beziehungsweise derselben anzuzeigen, daß keine Beiträge eingekommen sind, widrigenfalls ich mich genöthigt sehen würde, gegen jeden der säumigen Herren Schulzen, resp. Ortsvorsteher eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. festzusetzen.

Teltow, den 7. December 1861.

Der Landrath v. d. Ruesebek.

Wenngleich das bisherige Verfahren bei Concessionirung der Agenten von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die hierauf bezüglichen Paragraphen 7 bis 11 des Gesetzes über das Mobilien-Feuer-Versicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837 durch das Gesetz vom 22. Juni d. J., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 441 ff.), aufgehoben worden sind, so besteht doch der §. 13 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hinsichtlich der Buchführung der Agenten von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften noch in Kraft. Die nach Vorchrift dieses Paragraphen und der Verordnungen der Königl. Regierung zu Potsdam vom 28. Juni 1837 (Amtsblatt Seite 201) und vom 22. December 1839 (Amtsblatt von 1840 Seite 8. 9) jedes Jahr mindestens ein Mal vorzunehmende Revision der Buchführung der Feuer-Versicherungs-Agenten muß daher und soll nach ausdrücklicher Anordnung der Königl. Regierung auch in diesem Jahre stattfinden.

Die sämmtlichen Polizei-Obrigkeiten incl. der Domänen und excl. der städtischen Polizei-Verwaltungen veranlasse ich daher, sich diesen Revisionen in ihren Bezirken, soweit es noch nicht geschehen, schleunigst zu unterziehen und die über die Resultate mit den Agenten aufzunehmenden Verhandlungen mir bis spätestens den 31. December d. J. einreichen, event. anzuzeigen, daß keine Agenten vorhanden sind, widrigenfalls ich mich zur Abholung der fehlenden An-

beigen durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen und zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen dieselben veranlassen würde. —

Aus der aufzunehmenden Revisionshandlung muß hervorgehen:

- 1) für welche Versicherungs-Gesellschaft der Agent in dieser Eigenschaft fungirt;
- 2) wie viel neue Versicherungen derselbe im Jahre 1861 und zu welcher Gesamtsumme vermittelt hat;
- 3) ob zu jeder neuen Versicherung, resp. Prolongation die vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung eingeholt und ertheilt ist;
- 4) ob die polizeilichen Genehmigungen in einem Heft vorschriftsmäßig aufbewahrt werden;
- 5) ob und event. was sich gegen die Buchführung im Allgemeinen (Uebersichtlichkeit, Sauberkeit etc.) zu erinnern gefunden hat.

Diejenigen Agenten, deren Buchführung den Vorschriften im §. 13 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 nicht entspricht, sind gemäß §. 30 l. c. der zuständigen Polizeianwaltschaft zur Herbeiführung der Bestrafung anzuzeigen.

Von den in ihren Bezirken wohnhaften Agenten werden die Polizeibehörden Kenntniß haben, da jeder Agent nach der durch das Gesetz vom 22. Juni c. erweiterten Vorschrift des §. 22 der Gewerbeordnung verpflichtet ist, seiner Polizeibrigkeit vor Uebernahme einer Agentur Anzeige davon zu machen.

Teltow, den 7 December 1861.

Der Landrath v. d. Knefsebeck.

Nachdem die königliche Regierung zu Potsdam bereits in der Bekanntmachung vom 16. August c. (Amtsblatt Seite 261) auf die Gefahr aufmerksam gemacht hat, welche durch den Gebrauch der seit einiger Zeit vielfach im Handel vorkommenden, durch einen bedeutenden Gehalt an Zinn- und Bleioryd verfälschten Kautschuk- und Metall- und zu Saugflaschen kleiner Kinder für Leben und Gesundheit herbeigeführt wird, ist das Feilhalten der mit Metalllegirungen verfälschten Kautschuk-Mundstücke zu Saugflaschen in der Polizei-Verordnung vom 11. November c. (Amtsblatt Seite 363) noch bei Strafe bis zu fünf Thln. verboten worden.

Auf Veranlassung der königlichen Regierung fordere ich sämtliche Polizei-Behörden des Kreises auf, die mit dergleichen Waare handelnden Personen ihres Verwaltungsbezirks auf dies Verbot aufmerksam zu machen und denselben in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Denunciationen zu empfehlen, daß sie ihre Kautschuk-Mundstücke, bevor sie dieselben zum Verkauf stellen, auf Metalllegirung untersuchen lassen.

Die Untersuchung kann sowohl Seitens des Herrn Kreis-Physikus, als auch durch jeden Apotheker bewirkt werden, selbstverständlich gegen Honorirung Seitens der dieselbe beantragenden Geschäftsleute.

Teltow, den 6. December 1861.

Der Landrath v. d. Knefsebeck.

Dem Herrn Heegemeister Böning zu Schmöckwitz ist die Stelle eines Orts-Vorstehers für die Etablissements auf dem Schmöckwitzwerder übertragen worden und derselbe in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet.

Teltow, den 10. December 1861.

Der Landrath v. d. Knefsebeck.

## Aufstellung der Gewerbe-Tabellen.

Im Anschlusse der diesjährigen Volkszählung soll im Monat December d. J. auch die Aufstellung der Gewerbe-Tabellen, welche diesmal nur

- a. die Tabelle der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbs-Anstalten, sowie sämtlicher Dampfmaschinen und der für gewerbliche Zwecke arbeitenden mechanischen Kräfte;
- b. die Tabelle der Handwerker und der vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbetreibenden und Künstler, sowie
- c. die Tabelle der Handels und Transportgewerbe, der Gast- und Schankwirthschaft, sowie der Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr

umfassen, erfolgen. Den Polizei-Behörden im Kreise werden die zu diesem Behufe nöthigen Formulare in den nächsten Tagen per Couvert zugehen. Dieselben enthalten nicht allein alle vorgeschriebenen Spalten für die Tabellen selbst sondern auch die vollständige Anweisung für den mit der Aufnahme beauftragten Beamten etc., bei deren aufmerkamer Durchlesung und richtiger Auffassung im Allgemeinen keine weiteren Erläuterungen erforderlich sind. Die Aufstellung der Tabellen muß sowohl in den Städten als in der Regel auch auf dem platten Lande durch die Gemeindebehörden unter Controlle der Ortspolizei-Behörden erfolgen und nur hinsichtlich der Ortschaften, wo die Polizei-Behörden die Gemeinde- oder Ortsvorsteher zur Aufnahme nicht für geeignet halten sollten, dürfen andere qualificirte Personen mit den Aufnahmen beauftragt werden, welche hierbei jedoch der Controlle der Orts-Polizei-Behörde unterworfen bleiben und zu deren Annahme vorher meine Genehmigung einzuholen ist. —

Die Aufstellung der Gewerbe-Tabellen findet für jede Ortschaft besonders, jedoch abweichend von den Aufnahmen im Jahre 1858 und von den in diesem Monat bereits erfolgten statistischen Aufnahmen dergestalt statt, daß Gemeinde und Gutsbezirke des platten Landes, welche einen gemeinschaftlichen Namen führen, vorliegend als Eine Ortschaft zu behandeln sind. Soweit in den Tabellen die Zahl der thätigen Personen in Betracht kommt, sind die Civil

Einwohner-Listen der Zählung vom 1ten d. M. zur Hand nehmen und die Colonne „Stand und Gewerbe“ zu vergleichen, da auch die Gewerbe-Tabellen die statistischen Verhältnisse im Monat December d. J. darstellen sollen.

In allen Ortschaften von mehr als 2000 Einwohnern — (sowohl in Städten als ländlichen Ortsverbänden) — soll nach höherer Anordnung eine Revision der Tabellen durch eine aus angesehenen Ortseinwohnern gebildete Commission unter Zuziehung der Orts-Polizeibehörde stattfinden. Diese Commission hat darauf zu achten, resp. sich unter Vergleichung mit den Gewerbe-Tabellen von 1858 davon zu überzeugen, ob die den Formularen aufgedruckten Anweisungen bei der Aufstellung befolgt worden sind. Auffällige Differenzen sind (namentlich wenn sie in Verminderung der Zahlen der vorigen Aufnahmen bestehen) aufzuklären und die Ursachen derselben sowohl in den Protocollen der Commissionen als in den Uebersichtsberichten der Polizeibehörden an mich zu erläutern.

Wo in der Fabriken-Tabelle sub II. und in der Handwerker-Tabelle sub B. für „Gehülften und Lehrlinge“ nur eine Colonne gegeben, ist die Zahl der Gehülften zur Linken, die Zahl der Lehrlinge zur Rechten in dieser Colonne vorzutragen. (s. C. 3—1.)

Als wesentliche Abweichungen gegen die Einrichtung der Gewerbe-Tabellen de 1858 sind zu erwähnen:

- 1) Die abgeänderte Reihenfolge der Colonnen;
- 2) die Herauslassung der Anstalten zum literarischen Verkehr, der Handels- und Transport-Gewerbe, sowie der Gast- und Schankwirthschaften aus der Handwerker-Tabelle und deren Uebertragung in die Handelstabelle;
- 3) Die gänzliche Fortlassung der Notizen über das Areal der land- und forstwirthschaftlichen Grundstücke;
- 4) Die Nachweisung der stillstehenden Fabriken fällt diesmal ebenfalls fort (vergleiche deshalb die Bemerkung 5 in der Special-Fabriken-Tabelle).

Die nach diesen Gesichtspunkten und den unten noch besondres abgedruckten „Erläuterungen“ aufgestellten Tabellen nebst den über die Revisionen in den größeren Ortschaften Seitens der bestellten Commissionen aufgenommenen Verhandlungen und den Tabellen von 1858 sind mir von den Polizei-Obrigkeiten bis spätestens

zum 20. Januar 1862

einzureichen.

Die Civil-Einwohner-Listen, welche mir nach Maßgabe der Circular-Verfügung der Königlichen Regierung vom 11. November cr. bis spätestens zum 19. December cr. eingereicht werden sollen, werde ich den Polizeibehörden nach hier gemachtem vorläufigen Gebrauch zur Benutzung bei Ausfüllung der auch die Personenzahl bezüglichen Rubriken der Gewerbe-Tabellen so schnell als möglich wieder zugehen lassen, ordne aber ausdrücklich an, daß sie nach Erfüllung dieses Zweckes bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen sofort wieder eingezogen und unabhängig von Einreichung der Gewerbetabellen hierher zurückgesandt werden.

Teltow, den 11. December 1861.

Der Landrath v. d. Ruesebek.

Au sämtliche Domänen, städtische Polizei-Verwaltungen (excl. Charlottenburg), Königliche Hausfidei-Commis-, Domänen- Rent- und Polizei-Aemter und die sonstigen Polizei-Obrigkeiten im Kreise.

## Erläuterungen

zu den  
Formularen der Gewerbe-, Fabriken- und Handels-Tabellen.

### Allgemeine Bemerkungen.

1. Es wird eine Gewerbetabelle, eine Fabrikentabelle und eine eine Handelstabelle aufgestellt. In eine jede derselben wird die Zahl der Gewerbetreibenden und ihrer gewerblichen Arbeiter und Hülfсарbeiter aufgenommen. Verbindet ein Gewerbetreibender mehrere Gewerbe und kommen diese Gewerbe
  - a. in verschiedenen Tabellen vor, so ist ein jeder Betrieb, nebst den dafür vorhandenen Arbeitern und Hülfсарarbeitern, in die bezügliche Tabelle einzutragen, der Gewerbetreibende selbst aber nur in einer der verschiedenen Tabellen zu verzeichnen; kommen diese verschiedenen Gewerbe eines Gewerbetreibenden
  - b. in einer und derselben Tabelle vor, so finden die Bestimmungen unter No. 7. 13. und 15. Anwendung.
2. Die landwirthschaftlichen Erwerbsverhältnisse werden in diesen Tabellen nicht dargestellt. Nur die Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise betreiben, sowie die Kunst-, Blumen- und Handelsgärtner werden, da sie dem gewerblichen Betriebe näher stehen als dem landwirthschaftlichen, mitunter auch in Innungen vereint sind, in die Gewerbetabelle aufgenommen. Andere Gärtner, Tabackspolanteure und Jäger gehören nicht in diese Tabelle.
3. Kommt ein Gewerbe nur in einer der drei Tabellen vor, so ist es bei der Aufnahme, ohne Rücksicht auf den Umfang und die Art des Betriebes, nur in diese Tabelle einzutragen.

Dyngemäß sind z. B. Tabackspinner und Cigarrenmacher, Bündwaarenverfertiger, Wachsbleicher, Wollkämmer, Steingutverfertiger, sofern sie nicht Töpfer sind, Maschinenbauer, Hefelmacher, Kummseker, Kartenschläger, Stuhlbauer, Spindel- und Cylindermacher, Blatt-, Geschirz-, Spulen-, Kragen-, Schützen- und Weberringmacher, Weber und Wirker, Spitzenklöppler, Korsetzweber, Wachsdruckmacher, Fournierschneider u. s. nur in die Fabrikentabelle einzutragen, auch wenn sie ihr Gewerbe in beschränktem Umfange oder handwerksmäßig betreiben. Um-

gelehrt sind z. B. Gerbereien, Anstalten zur Verfertigung von Instrumenten aller Art von Uhren, von Waagen, von Stickerien, künstlichen Blumen und anderen Pugwaaren, von ledernen Handschuhen, von Schuhen, von Filz- und Seidenhüten, von Korbwaaren u. s. f. nur in die Gewerbetabelle einzutragen, auch wenn sie für den Großhandel arbeiten oder fabrikmäßig eingerichtet sind. Deshalb gehören die Schriftgießereien, ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebes, nur in die Handeltabelle.

### I. Zur Gewerbetabelle.

4. Bei jedem Gewerbe werden zwei Unterspalten aufgeführt: für die selbstständigen Gewerbetreibenden und für die Gehülften und Lehrlinge.  
Für die Zimmer- und Maurer-Gliedarbeiter tritt eine besondere dritte Unterspalte hinzu. —
5. Um von den nur örtlich oder provinziell bestehenden handwerksmäßig betriebenen Gewerben Kenntniß zu erhalten, haben die aufnehmenden Behörden in den ohne Ueberschrift gelassenen Spalten, welchen noch Anlagebogen beigelegt werden können, die in ihrem Ausnahmebezirke sonst noch vorkommenden, selbstständig bestehenden Gewerbe mit Unterscheidung der ihnen angehörigen Meister und Gehülften einzutragen; jedoch wird empfohlen, bloß nominell verschiedene oder Unterabtheilungen der in dem Formular namentlich aufgeführten Gewerbe bildende Gewerbezweige thunlichst in die bereits mit Bezeichnung versehenen Spalten einzutragen.
6. Als Meister ist in der Gewerbetabelle Jeder einzutragen, der sein Gewerbe selbstständig betreibt, also auch Pächter von Gewerbsanlagen und Meister-Wittwen, sobald sie einem selbstständigen Gewerbebetriebe für eigene Rechnung vorstehen; als Gehülften dagegen alle im Lohn Anderer beschäftigte technische Hülfсарbeiter, auch wenn sie die Meisterprüfung bestanden haben oder früher Meister gewesen sind, oder als Werkführer bei einer Meisters-Wittwe fungiren.
7. Wenn ein Gewerbetreibender mehrere der in dieser Tabelle aufzuführenden Kategorien von Gewerben gleichzeitig betreibt, so ist derselbe nur einmal und zwar mit dem Hauptgewerbe aufzunehmen.
8. Kommen in dieser Tabelle Gewerbe vor, welche zugleich auch in der Fabrikentabelle verzeichnet sind, wie dies z. B. bei der Verfertigung von Metallwaaren, Wagen, Möbeln, Knöpfen, Watten, Dächten u. s. f. der Fall ist, so ist für die Subsumtion der einzelnen Gewerbe-Anstalten in die eine oder andere Tabelle die Bestimmung unter Nr. 9. maßgebend.

### II. Zur Fabrikentabelle.

9. Von den zugleich in der Fabrikentabelle und in der Gewerbetabelle verzeichneten Gewerben gehören in die erstere,
  - a. geschlossene Fabrik-Etablissements,
  - b. Unternehmungen, bei welchen die Arbeiter in ihren eigenen Wohnungen aus dem ihnen von dem Unternehmer oder dessen Vertreter (Faktor, Fabrikverleger) übergebenen Material Waaren für Lohn anfertigen,
  - c. kleine Gewerbsanstalten, welche nicht für den unmittelbaren Absatz, sondern für Fabrik-Kaufleute auf Bestellung Waaren anfertigen.
10. Fabriken werden, wenn auch ein augenblicklicher Stillstand der Arbeit eingetreten, so lange in der Tabelle mitgezählt, bis sie bei der Polizei- oder Steuerbehörde abgemeldet sind, oder die sonst nach den Landes-Einrichtungen erforderliche amtliche Erklärung über das Aufhören des Geschäftes erfolgt ist.
11. In der Kolonne 47. bis 67. werden alle Webestühle aufgenommen, gleichviel ob sie für eigene Rechnung des Webers oder für Lohn, und ob sie in einem geschlossenen Fabrik-Etablissement oder in der Wohnung des Webers betrieben werden. Es ist ferner darauf besonders zu achten, daß ein Stuhl, der im Laufe des Jahres zu mehreren Arten von Geweben gebraucht worden ist, nur einmal und zwar nach der Entscheidung des Aufnehmenden, in die schließliche Kolonne eingetragen werde.

Als Fabriken von Geweben, Kolonne 71. bis 113., werden alle Unternehmungen angesehen, welche mit mechanischen Webestühlen betrieben werden oder einen Geschäftsumgang von mindestens 10 Handstühlen besitzen. Zu den in Fabriken betriebenen und deshalb in Kolonne 72. 73. 78. 79. 87. 88. 93. 94. 99. 100. 105. 106. 111. 112. 117. 118. 123. 124. 129 und 130. einzutragenden Webestühlen gehören nur diejenigen, welche sich in geschlossenen Fabrik-Etablissements befinden.

12. Auch solche Branntweinbrennereien, Milchzuckerfabriken, Ziegeleien u. a. sind in die Fabrikentabelle einzutragen, welche als Nebengewerbe bei der Landwirthschaft betrieben werden.
13. Wenn derselbe Fabrikant mehrere der in dieser Tabelle aufgeführten Fabrikzweige betreibt, so ist ein jeder Betrieb in der betreffenden Spalte unter Einrückung des denselben dienenden Personals gesondert aufzuführen, doppelte Aufzählung derselben Personen soll nicht stattfinden.
14. Bei jedem Fabrikzweige ist das Direktions- und Aufsichts-Personal von dem Arbeiter-Personal, unter diesen das männliche vom weiblichen, in den dafür ausgeworfenen Spalten gesondert aufzuführen. Zum Direktions- und Aufsichts-Personal zählen diejenigen, welche der Fabrikant im Generalkonto führt, einschließlich seiner selbst.

### III. Zur Handeltabelle.

15. Ein Kaufmann, Transport-Unternehmer oder Wirth, welcher verschiedene, in dieser Tabelle unter besonderen

Spalten aufgeführte Geschäfte gleichzeitig betreibt, ist in dieser Tabelle nur einmal und zwar mit seinem Haupt-  
 gewerbe anzuführen.<sup>5</sup>

16. Zu den Schankwirthen sind in Weinländern auch diejenigen Personen zu zählen, welche Landwein gewerbsmäßig  
 an sitzende Gäste oder im Einzelnen zum Abhefen verkaufen, vorausgesetzt daß sie da wo die Schankwirthschaft  
 besonders besteuert ist, dieser Steuer unterliegen.

## D e r e r s t e S c h n e e

Schnee ist über Nacht gefallen,  
 Deckt die grünen Saaten zu,  
 Oede sind des Waldes Hallen,  
 Alles Leben ging zur Ruh.

Nur mein Herz schlägt wach noch immer  
 Ungekört durch Gram und Leid,  
 Zehrend von des Stilles Schimmer  
 Einer längst vergang'nen Zeit.

Nimmer läßt es sich erschrecken  
 Durch der Elemente Macht,  
 Weiß es doch in sich zu wecken  
 Lust aus Leid und Tag aus Nacht.

Ob in ihm auch die Gesetze  
 Der Natur sind aufgeleitet,  
 Trägt es in sich doch auch Schätze  
 Die nicht sind von dieser Welt.

Sie erschauten uns're Blicke  
 Zimmer dann erst sind zerstört  
 Alle andern vom Gesichte,  
 Die uns früher angehört.

Doch mit ihnen wird gewonnen  
 Eine Welt, die nie vergeht,  
 Hell bestrahlt von ew'gen Sonnen,  
 Die kein Wintersturm verweht.

## Aus der öffentlichen Welt.

Nach dem vorliegenden Ergebniß der Wahlen ist voraus-  
 zusehen, daß diejenige Partei der Liberalen, welche den be-  
 sonnenen Fortschritt will und welche demgemäß den Stand-  
 punkt der Regierung als den dem wahren Wohl Preußens  
 entsprechenden zu würdigen weiß, die überwiegende Mehrheit  
 im künftigen Abgeordnetenhaus bilden werde. Es ist sonach  
 zu erwarten, daß die Regierung in ihrem Streben, Preußen  
 auf der Bahn einer stetigen Fortentwicklung auf allen Ge-  
 bieten des geistigen und materiellen Lebens zu immer größerem  
 und sicherem Gedeihen zu führen, eine kräftige und  
 nachhaltige Stütze in der Volksvertretung finden werde. Die  
 intelligenten Vertreter eines besonnenen Fortschritts wissen,  
 daß nur dann ein Land seine Hülfquellen zur vollen Ent-  
 faltung bringen kann, wenn es in der Verfassung ist, jeden  
 Augenblick seine von außen bedrohte Unabhängigkeit und In-  
 tegrität wirksam verteidigen zu können. Nur unter dieser  
 Voraussetzung werden europäische Kriegen, die im Laufe der  
 Zeit nie ausbleiben und bei dem gegenwärtigen Stande der  
 europäischen Verhältnisse insonderheit leicht eintreten können,  
 den Fortschritt der Volkswohlfaht im Innern nicht stören.  
 Das Bewußtsein, daß unsere Wehrkraft allen Gefahren von  
 außen vollkommen gewachsen, ist allein im Stande jenes  
 Vertrauen zu erzeugen, dessen Handel und Gewerbe bedürfen,  
 um ihre fruchtbringende Thätigkeit nicht bei jeder Wetterwolke  
 am politischen Himmel gelähmt zu sehen; nur unter dieser  
 Voraussetzung ist es möglich, daß die Kapitalien sich nicht  
 ängstlich zurückziehen, vielmehr den industriellen und Handels-  
 unternehmungen, welche Tausende von Händen beschäftigen,  
 ungekört zufließen. Die sorgfältigste Erwägung die über-  
 zeugendste Erfahrung hat unwiderleglich zu der Gewißheit  
 geführt, daß der Heeresorganisationsplan der Regierung allein  
 im Stande ist, dem Lande jenes nothwendige Gefühl der  
 Sicherheit und dem Staate nach außen jene Geltung und  
 jenes Gewicht zu verschaffen, welche die unvermeidlichen Be-  
 dingungen ruhig fortschreitender Volkswohlfaht und die einzige

Bürgschaft dafür sind, daß derselbe jeder Gefahr von außen  
 die Spitze bieten könne. Unter diesen Umständen wird die  
 Militärfrage ohne Zweifel ihren befriedigenden gesetzlichen  
 Abschluß finden. Die dafür dem Lande auferlegende Opfer  
 werden reichlich durch den erschütterlichen Sicherheitszustand  
 und das dadurch bewirkte Sicherheitsgefühl aufgewogen wer-  
 den, in welchem der Lebensnerv der die Volkswohlfaht be-  
 dingenden und fördernden Kräfte ruht. Vergebens hat leicht-  
 sinzig absprechendes oder böswilliges Urtheil versucht die  
 Steuerverhältnisse Preußens als solche darzustellen welche  
 mit stets fortschreitendem Dend auf der Bevölkerung nament-  
 lich der weniger bemittelten, lasteten. Eine unbefangene  
 Prüfung, ein gewissenhafter Einblick in die wirklichen Ver-  
 hältnisse straft jenes Urtheil Lügen. Einer sophistischen Partei-  
 taktik, wie sie leider hin und wieder benützt wurde, um auf  
 die Wahlen zu wirken und namentlich um die künftigen Fol-  
 gen der Militärorganisation als zum finanziellen Ruine des  
 Landes führend darzustellen, läßt sich am wirksamsten die  
 Wahrheit entgegen stellen. Die einfache und ungeschminkte  
 Wahrheit lehrt aber, daß seit 40 Jahren und daß nament-  
 lich in den letzten zwanzig Jahren bei uns bedeutende Er-  
 mäßigungen in den Steuern eingetreten sind. Da wo die  
 Steuern wirklich erhöht wurden war der Zweck, wie z. B.  
 bei der Grundsteuerregulierung gerade der bisher, überbürdete  
 Grundstücke in ihrer Steuerlast zu erleichtern oder es geschah,  
 um vorher gar nicht oder ungenügend besteuerte Grundstücke  
 zur Steuer heranzuziehen und dadurch die erste Forderung  
 an jede Steuer zu befriedigen, daß sie gerecht und gleichmäßig  
 vertheilt werde. Derselbe Grund hat zur Einführung der  
 Einkommensteuer geführt, denn durch sie soll es möglich wer-  
 den, die wohlhabenden Klassen nach einem gerechteren Maß-  
 stabe zu besteuern, als es durch die Klassensteuer möglich war,  
 deren höchster Satz oft in schreiendem Verhältniß zu dem  
 großen Vermögen Einzelner stand. Ähnlich verhält es sich  
 mit derjenigen Erhöhung der Gewerbesteuer welche durch  
 das Gesetz vom 19. Juli d. J., obgleich in nur geringem  
 Maße, eingeführt ist. Denn diese Erhöhung bezieht sich nicht

auf die kleineren, in geringerem Umfange betriebenen Gewerbe, sondern trifft nur im größeren Umfange betriebene Gewerbe und Handelsgeschäfte. Für kleinere und weniger einträgliche Gewerbe, z. B. für die Weberei auf nur vier Stühlen u. führte dagegen das erwähnte Gesetz eine Herabsetzung der zu zahlenden Gewerbesteuer ein. Was die Erhöhung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer um 25 Prc. betrifft, so kann diese an und für sich schon ihres nur provisorischen Charakters wegen kaum da in Betracht kommen, wo es sich um das bestehende Steuersystem als solches handelt. Es ist aber außerdem in Betracht zu ziehen, daß selbst abgesehen von der nur provisorischen Erhöhung dieser Steuer, ihr eine bleibende Ermäßigung der Steuer mehr als die Wage hält, eine Ermäßigung, die 1843 dadurch bewirkt wurde, daß von da ab für die Tonne Salz statt der frühern 15 Thlr. nur noch 12 Thlr. an Steuer bezahlt würden. Denn, während der 25prozentige Zuschlag z. B. in der untersten Stufe der Klassensteuer für den Kopf 10 Pfennige ausmacht, beträgt die Ermäßigung des Salzpreises bei einem Verbrauch von 16 Pfd. Salz für den Kopf 4 Sgr. 6 Pf. so daß, auch wenn die 10 Pf. Zuschlag zur Klassensteuer von dieser Salzsteuerersparniß abgezogen werden, diese letztere immer noch jedem Klassensteuerpflichtigen mit 3 Sgr. 8 Pf. zu gute kommt. Zu erwähnen ist dabei noch, daß gerade für die unbemitteltesten Staatsangehörigen, die in der untersten Stufe der Klassensteuer Besteuereten, mehrfach wesentliche Erleichterungen eingeführt worden sind, so z. B. dadurch, daß nach dem Gesetze v. 1. Mai 1851 von drei an sich steuerpflichtigen Familiengliedern nur zwei zur Klassensteuer herangezogen werden, während sonst die Gewerbesteuer im Ganzen seit 40 Jahren unverändert geblieben ist und da, wo eine Erhöhung eingetreten, diese theils nur zum Zweck einer gerechteren Besteuerung erfolgt und theils nur, soviel die letztere betrifft, die umfangreicheren Gewerbe und auch diese nur mäßig getroffen hat, sind bei der Klassensteuer für die ärmeren Klassen wesentliche Erleichterungen herbeigeführt und diesen gegenüber kommt der nur vorübergehende 25prozentige Zuschlag um so weniger in Betracht, als er durch die Vortheile der Salzpreisermäßigung mehr als aufgewogen wird. Was die sonstigen Steuern betrifft, so haben dieselben im Laufe der Zeit sehr wesentliche Herabsetzungen erfahren. Bei einer Reihe von Verbrauchsartikeln, die auch für die weniger bemittelten Klassen zum Bedürfniß geworden sind, z. B. bei Kaffee und Tabak, ist der Zoll um 1 Thlr. 15 Sgr. ermäßigt, während eins der wesentlichsten Ernährungsmittel, der Reis, jetzt nur mit 1 Thlr. statt ursprünglich mit 3 Thlrn. Zoll belegt ist. Ähnliche und noch bedeutendere Zollermäßigungen sind bei dem Eingangszoll für Getreide (durch die Verordnung vom 27. October 1856) und für Mühlenfabrikate, sodann für Del und Salz (durch die Verordnung vom 29. October 1859) eingeführt. Bekannt ist, was die Regierung für die Herabsetzung der Flußzölle theils gethan hat, theils, wie noch jetzt auf der in Hamburg tagenden fünften Elbschiffahrts-Kommission antgestreift hat, wozu noch kommt, daß, um die Ackerbau zu erleichtern, die für solche Metalle zu erhebenden Zölle, die zum Schiffbau dienen, gänzlich erlassen werden. Wenn die Staatseinnahmen, insonderheit die aus den Steuern und dem Salzmonopol trotz der erwähnten Ermäßigungen bedeutend gestiegen sind, so liegt das einfach daran, daß die

Bevölkerung des preussischen Staates in den letzten 40 Jahren in überraschender Progression gestiegen ist; mit Rücksicht auf diese Zunahme der Bevölkerung beträgt die Belastung des Volkes verhältnißmäßig jetzt weniger, als zur Zeit des ersten, im Jahre 1821 veröffentlichten Staatsbudgets. Der sicherste Maßstab dafür, daß der Wohlstand der Bevölkerung gestiegen, liegt darin, daß der Verbrauch zugenommen hat, namentlich der Verbrauch von Artikeln, die mehr zum Genuß als zur unentbehrlichen Nothdurft des Lebens gehören. Da nun in den letzten 40 Jahren z. B. der Verbrauch des Zuckers um mehr als das Sechsfache, der Verbrauch des Kaffees um mehr als das Dreifache auf den Kopf der Bevölkerung gestiegen ist, so erscheinen schon deshalb jene Phrasen als Dunst und Nebel oder als absichtliche Wahrheitsentstellungen, welche Preußen als dem Steuerdruck erliegend darstellen. Wo in Preußen ausnahmsweise wirklich eine Steuererhöhung eingetreten ist, da bezieht sich dieselbe nicht auf die Staatssteuern, vielmehr auf solche Steuern, welche für Provinzial-, Kreis- und Gemeindezwecke, für Kirchen und Schulen u. s. w. durch direkte Steuer- und Mahl- und Schlachtsteuerzuschläge erhoben werden. Es sind dies jedoch Steuererhöhungen, die den gesteigerten Bedürfnissen nach umfassenderer Volksbildung u. s. w. entsprechen.

### Chausseebau im Teltower Kreise.

Während die Kreise der entferntesten Provinzen: Pommern, Ost und West-Preußen, Theile von Schlesien und Westphalen\*) in dem Bau von Kreis-Chausseen rühnlichst wettkämpfen, und die Gesetz-Sammlung zahllose Konzeptionen über solche Bauten nachweist, fällt es in hohem Grade auf, daß dieser rührige Geist in der Provinz Brandenburg viel weniger sich zeigt, und ebenfalls wieder in den von der Residenz entfernteren Kreisen mehr, als in den nächsten. Die Kreise Beeskow-Storkow, Nieder-Barnim und Teltow bringen nur mit großer Mühe und nach jahrelangen Verhandlungen vereinzelte kurze Chaussee-Strecken im Gang, sind aber weit entfernt, ein die wesentlichsten Theile der Kreise überspannendes Netz von Kunststraßen zu erzeugen, während doch die theils sandigen, theils morastigen Wege, und der jetzt noch vorhandene reiche Vorrath an Steinen dazu dringend auffordert.

Wer diesen Zustand einer Schlawheit der betreffenden Behörden und dem Mangel an gutem Willen Seitens der Bevölkerung zuschreiben wollte, der würde sehr irren. Er liegt allein in den eigenthümlichen Verhältnissen der Umgebung großer Städte.

Wein in solchen Kreisen welche dem Treiben eines großartigen Stadtlebens fern liegen, der Ackerbau, und nur dieser, und mit ihm eine größere Einförmigkeit der Lebensbeschäftigung und des Broderwerbs und mehr Einfachheit (wenn auch nicht immer größere Reinheit) der Sitten vorherrscht, wenn es hier außer den kleinen Städten eigentlich nur zwei landbesitzende Klassen giebt, treten in unserer Umgebung diese

\*) Das südliche Westphalen und die Rheinprovinz kommen hier nicht in Betracht, weil die Gebirgs-Natur dieser Landstriche andre Bedingungen stellt, welche mit den sehr verschiedenen Kultur- und Boden-Verhältnissen in Verbindung stehen.

Verhältnisse in hunderterlei Gestalt hervor. Fabriken aller Art, Garten-, Gemüse- und Obstbau, Landhäuser ohne Ackerbesitz und viele andere Grundstücke drängen sich hier zwischen die Rittergüter u. einfachen bäuerlichen Wirtschaften in großer Zahl, und diese selbst gewähren durch den erleichterten Detail-Verkauf ihrer Erzeugnisse und den ungeheuren Dunggewinn aus der Stadt eine viel größere Mannigfaltigkeit des Betriebs und der Beschäftigung, wie z. B. in der Nähe Berlins (bis 5 und 6 Meilen entfernt) einzelne Bauergüter Spargel, Gurken, Gemüse und Speisefkartoffeln als ihren Haupt-Erwerbszweig betrachten.

Daß mit dieser größeren Mannigfaltigkeit in der Kultur des Landes auch eine sehr viel größere Verschiedenheit in der Ansichten und Interessen der Bewohner verbunden ist, wie in jenen entfernteren Kreisen, liegt in der Natur der Sache, und nur darin ist es zu suchen, daß hier viel länger debattirt und unterhandelt wird, wenn es sich um Chaussée-Bauten handelt, als dort: denn die Wünsche und Interessen sind hier zu verschiedenartig und durchkreuzen sich zu mannigfaltig, als daß es so schnell zu einer Vereinigung kommen könnte.

Darum aber soll man das Bestreben bei weitem nicht aufgeben, und wenn in neuester Zeit den Kreisen bei Berlin ein wesentlicher und ziemlich der wohlhabenste Theil ihres Umfangs abgenommen und zur Residenz geschlagen worden ist, so muß der Rest nur mit um so erhöhterer Thatskraft daran arbeiten, seinen Wohlstand zu heben; und wodurch könnte dies am besten geschehen, als durch Entwässerungen und Kunststraßen. An jenen hat namentlich der Teltower Kreis leghin sehr rühmliches geleistet, schade er nun auch vor der Vollendung des Verbesserungswerkes der Straßen, vor einem enggezogenen Netze von Chausséen nicht zurück! Die Bau- und Unterhaltungskosten sind freilich nicht gering und tragen keine direkten Zinsen; mittelbar aber vermehren sie den Wohlstand auf das wesentlichste.

B. H. Niehl sagt in seinem vortrefflichen Werke: „Land und Leute“ schon 1854, im zweiten Kapitel, unter der Überschrift „Wege und Stege“ Seite 55: „Ueber den löblichen Eifer für den Weltverkehr (durch Eisenbahnen) haben wir den davon abgeforderten Theil des ärthlichen Kleinverkehrs beinahe vergessen. Darin liegt eine große sociale Gefahr. Sie ist nahe verwandt jener Gefahr, welche aus der einseitigen Blüthe des Fabrikwesens neben dem Verfall des Kleingewerbes hervormächst.“

Und in der That, neben den Eisenbahnen treten die Chausséen nicht in den Hintergrund, sondern als unabweisbares Bedürfniß erst recht hervor.

Der Teltower Kreis zeichnet sich rühmlich durch Verbesserung der Sandwege mittelst Lehm aus. Aber abgesehen davon, daß hierbei nicht immer zweckmäßig, ja oft ganz unzuweckmäßig verfahren wird, ersetzen solche Lehmbahnen (mit und ohne den im Kreise sehr sparsam vertheilten Kies) die Steinbahnen in keiner Weise, und bewirken wohl eine kurze Zeit des Jahres hindurch erleichterten Verkehr, keineswegs aber eine Hebung des allgemeinen Wohlstandes.

Das genannte Niehl'sche Werk verdient in der That gelesen zu werden, jedes Blatt des zweiten Kapitels enthält einen schlagenden Beweis der Richtigkeit obiger Angaben. So heißt es Seite 57: „Aber wenn sie jetzt nicht schleunigst

sich reif machen für den Besitz der Eisenbahnen, indem sie das Veräuferte an Staats- und Gemeindeftraßenbauten gründlich nachholen, dann werden sie sich mit ihren eigenen Lokomotiven den Verkehr aus dem Lande“ (hier also aus dem Kreise) „hinausführen, statt ihn ins Land zu bringen.“ Und ebendasselbe: „Für die Dorfgemeinden, welche ohnedies am liebsten gar keine Wege bauen, ist das eben gegebene Beispiel der Vernachlässigung der kleinen Verkehrslinien nicht auf steinigtem Boden gefallen. Früher galt es als ein Curiosum, wenn ein Dorfweg laut Plakat bloß für Auswärtige verboten wurde, jetzt wird diese eigennützige Klausel immer häufiger. Man findet sogar Tafeln, welche einen Weg bei nassem Wetter für Auswärtige verbieten, nicht etwa aus Besorgniß, daß der fremde Wanderer in die Löcher solcher schlechten Straßen fallen und ertrinken möchte, sondern aus reinem Eigennutz von wegen des Naturbaues.“

„Bei einer badischen Landstadt stieß ich auf einen breiten schönen Weg, den kein Mensch für einen verbotenen angesehen haben würde; an demselben aber stand eine Tafel mit der Aufschrift: Dieser Weg ist erlaubt. Ein klareres Document des modernen Polizeigeistes als diese Wegtafel ist mir noch nicht vor Augen gekommen.“ „Während die Eisenbahnen die Welt aufschließen, schließen die Landstädte und Dörfer ihre Gemarkung zu. Auf den Hauptstraßen stürmen wir vorwärts in eine Zeit, auf den Nebenstraßen gehen wir zurück in die alte.“ „Wenn die gegenwärtig verachteten Landstraßen, Feldwege, Fußstabe nicht in einem den Leistungen der Eisenbahnen entsprechenden Maßstabe verbessert und vervollständigt werden, dann ist aller wirtschaftliche und politische Gewinn unserer Eisenbahnen nur hohler Schimmer und gefährlicher Trug.“

So geht es fort in diesem eigenthümlichen Buche, und ich schließe mich demselben an, mit den Worten: Nur nicht den Muth verloren! immer vorwärts! hierin liegt der wahre Fortschritt in den Zuständen der menschlichen Gesellschaft. Berlin. J. Gärtner.

## Statistisches.

Nach der letzten, in diesem Monat vorgenommenen Zählung hat Charlottenburg, soviel sich jetzt schon übersehen läßt; in Etwas über 12,000 Einwohner.

## Anekdote.

Herrn Scribó, der durch seine Dramen, von denen viele kaum einige Zeilen von ihm enthalten, ein Millionär geworden ist, wurde, offenbar aus Verflügelung, von einem anderen Millionär geschrieben. „Mein Herr, ich hege den großen Wunsch, mich mit Ihnen zur Herstellung einer dramatischen Dichtung zu vereinigen. Schreiben sie ein Lustspiel, ich werde demselben dann einige Zeilen von mir beifügen und dafür sorgen daß das Stück auf die prächtvollste und kostspieligste Weise aufgeführt werde.“ Scribó antwortete darauf: „Mein Herr ich muß Ihren schmachtlichen Antrag ablehnen, die Religion hat mich



gelehrt, daß man das Pferd und den Esel nicht in dasselbe Joch spannen darf.“ Auf dieses erwiderte der Millionär: „Herr ich habe Ihren impertinenten Brief erhalten. Mit welchem Rechte können Sie mich ein Pferd nennen?“

### Landwirthschaftliches.

Nach sorgfältig angestellten Versuchen eines Mitgliedes des Landes-Oekonomie-Collegiums ergibt sich, daß Esparsette-Weide gegen Stallfütterung mit grünem Klee und gegen Grasweide das größte Quantum an Milch sowohl, als auch die fetteste Milch erzeugt. Es wurden von 46 Kühen, die den Monat August d. J. über auf Esparsette-Weide ohne alles Nebenfutter gehalten wurden 10,270 Quart Milch gewonnen und daraus 955 Pfund Butter bereitet mithin aus 10½ Quart Milch 1 Pfund Butter. Es lieferte danach jede Kuh bei Esparsette-Weide durchschnittlich 223 Quart Milch oder 20½ Pfund Butter. Vom 1—15 September, wo die 46 Kühe abwechselnd auf Esparsette- und reichlichen Gras-Weiden ohne alles Nebenfutter gehalten wurden lieferten sie 5030 Quart Milch und daraus 437 Pfund Butter, mithin 11½ Quart Milch 1 Pfund Butter. Im Durchschnitt lieferte daher jede in 15 Tagen 109½ Quart Milch oder 9½ Pfund Butter. Dieselbe Anzahl Kühe wurden vom 16—30 September nur auf Grasweiden (trockenen einschürigen Wiesen) ohne alles Nebenfutter gehalten, und lieferten 4420 Quart Milch, woraus 377 Pfund Butter bereitet wurden, wonach auf 11½ Quart Milch 1 Pfund Butter kommt. Jede Kuh gab also in diesen 15 Tagen durchschnittlich 96 Quart Milch oder 8½ Pfund Butter. Bei der Stallfütterung mit grünem Klee ergab sich im Monat Juli bei denselben 46 Kühen denen täglich 3 mal so viel Klee vorgelegt wurde, als sie annehmen wollten, 8746 Quart Milch woraus 795 Pfund Butter (ausgefundete Marktbutter) bereitet wurde. Zu 1 Pfund Butter waren also 11 Quart Milch erforderlich, und lieferte jede Kuh im Monat Juli durchschnittlich 190 Quart Milch oder 17½ Pfund Butter. Bei diesen Versuchen ergibt sich zwar, daß bei der Stallfütterung mit grünem Klee im Juli mehr Butter geliefert wurde, als bei gemischter Esparsette- und Gras-Weide vom 1—15 September; es wird aber als Grund dieser Erscheinung hervorgehoben, daß das an Stallfütterung gewöhnte Vieh sich in dem warmen aber lüftigen Stalle wohler gefühlt habe, als bei dem kalten und nassen Wetter des Monat Juli d. J. auf der Weide.

(Aus der Wochenschrift der „Annalen der Landwirthschaft.“)

— Als sicheres Mittel gegen die Traubenkrankheit (den Weinpilz) wird das nachfolgende empfohlen. Man kocht ein Pfund Tabakblätter mit einem Eimer Wasser und rührt das Ganze mit einem Loth schwarzer Seife durch. Mit dieser Ab-

kochung bestreicht man im Frühjahr die Reben und besonders die Augen an denselben sorgfältig mittelst eines Pinsels.

### Preis von Grundstücken im Bezirke des Paderborner landwirthschaftlichen Hauptvereins.

Der Durchschnittspreis beim Verkaufe pro Morgen stellt sich a. im Kreise Hörter bei gutem Ackerboden auf 180 Thlr. bei mittelmäßigem auf 120 Thlr., bei geringem auf 40—50 Thlr., bei Wiesenland auf 150—200 Thlr.; b. im Kreise Paderborn bei gutem Ackerboden auf 155 Thlr., bei mittelmäßigem auf 100—105 Thlr., bei geringem auf 140—150, bei Wiesenland auf 145 Thlr.; c. im Kreise Büren bei gutem Ackerboden auf 155 Thlr., bei mittelmäßigem auf 105 Thlr., bei geringem auf 60 Thlr., bei Wiesenland auf 180 Thlr.; d. im Kreise Warburg bei gutem Ackerboden auf 160 Thlr., bei mittelmäßigem auf 110 Thlr., bei geringem auf 45 Thlr., bei Wiesenland auf 160 Thlr. Der Durchschnittspreis beim Verkaufte pro Morgen beträgt a. im Kreise Hörter bei gutem Ackerboden 8 Thlr., bei mittelmäßigem 5½ Thlr., bei geringem 3 Thlr., bei Wiesenland 8 Thlr. b. im Kreise Paderborn bei gutem Ackerboden 8½ Thlr., bei mittelmäßigem 5¼ Thlr., bei geringem 2¾ Thlr., bei Wiesenland 8¼ Thlr., c. im Kreise Büren guter Ackerboden 8¼ Thlr., mittelmäßiger 5 Thlr., geringer 2¼ Thlr., Wiesenland 8 Thlr.; d. im Kreise Warburg bei gutem Ackerboden 8 Thlr., bei mittelmäßigem 5½ Thlr., bei geringem 3 Thlr., bei Wiesenland 8 bis 10 Thlr.

### Farrenkräuter als Küchengewächse

In Belgien hat man versucht, die Farrenkräuter als Küchengewächse zu benutzen, und befunden, daß dieselben, wenn sie ganz jung, ehe die Blätter sich noch völlig entwickelt haben, gekocht werden, wie Spargel schmecken. Ganz junge Brennnesseln ersetzen schon längst den Spinat. So berichten die Frauendorfer Blätter. Wenn sich diese Mittheilung bestätigt, fügt das Bresl. Gewerbeblatt hinzu, würde sie für die Gebirgs- und Waldgegenden sehr wichtig sein, wo in den Wäldern Farrenkräuter, besonders Filix mas, in großer Menge wild wachsen. Die jungen Brennnesseln als Gemüse in Suppen und die jungen Blätter des Knöterichs, welche auf den Wiesen wild wachsen, wie Spinat gekocht, sind schon lange beliebte Speisen der Armen.